

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MB Industrial Service & Engineering GmbH

I. Vertragsschluss

Wir erklären, dass wir die notwendige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 1 Abs. 1 AÜG besitzen. Wir verpflichten uns, den Entleiher unverzüglich im Sinne von § 12 Abs. 2 AÜG über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis schriftlich zu unterrichten.

In den Fällen der Nichtverlängerung § 4 AÜG oder des Widerrufs § 5 AÜG weisen wir ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung § 2 Abs. 4 AÜG und die gesetzliche Abwicklungsfrist hin.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne des § 12 AÜG bedarf der Schriftform. Der Entleiher verpflichtet sich hiermit verbindlich, die ihm von uns zugeleiteten Vertragsexemplare gegenzuzeichnen und ein unterschriebenes Vertragsexemplar an uns zurückzusenden. Wir sind weder berechtigt, noch verpflichtet, unsere Mitarbeiter zu überlassen, ohne dass ein der Schriftform entsprechender Vertrag abgeschlossen ist.

II. Gegenstand des Vertrages

Wir überlassen nach Maßgabe der jeweiligen Einzelanforderung geeignete und grundsätzlich leistungsbereite Arbeitskräfte, ohne selbst dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung der Mitarbeiter zu schulden. Ist keine Überlassung bestimmt, erfolgt die Überlassung auf unbestimmte Zeit. Sofern keine besonderen Qualifikationsanforderungen gewünscht sind, schulden wir dem Entleiher einen für die nachgesuchte Tätigkeit ausgebildeten oder mit der Durchführung derartiger Arbeiten bereits einmal betrauten Mitarbeiter durchschnittlichen Ausbildungs-, Wissens- und Erfahrungsstandes.

Wir sind berechtigt, die für die konkrete Überlassung ausgewählten Mitarbeiter während der Überlassungsdauer jederzeit im Rahmen der nachgesuchten Qualifikation auszutauschen. Wünscht der Verleiher die Überlassung eines bestimmten namentlich benannten Mitarbeiters, so sind wir berechtigt, einen anderen Mitarbeiter gleicher Qualifikation zu stellen, falls der nachgesuchte Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis zu uns während der vorgesehenen Überlassungsdauer ausscheidet oder arbeitsunfähig erkrankt oder ihm zustehenden Urlaub in Anspruch nimmt.

III. Durchführung der Überlassung

Wir haben die uns obliegende Überlassungspflicht erfüllt, wenn der Mitarbeiter beim Entleiher eingetroffen ist. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, überlassen wir unseren Mitarbeiter an den Firmensitz des Entleiherbetriebes, der den Überlassungsvertrag mit uns schließt.

Mit der Überlassung übertragen wir dem Entleiher die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechtes.

IV. Haftung des Verleihers

Wir haften nicht für Umfang, Ausführung oder Gebrauchsfähigkeit der von unserem Mitarbeiter für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Falls dem Entleiher die Leistung eines von uns ausgewählten und ihm überlassenen Mitarbeiters nicht ausreichend erscheint, hat er dies uns unverzüglich innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsantritt mitzuteilen. Er ist berechtigt, diesen Mitarbeiter uns wieder zur Verfügung zu stellen, ohne dass wir die Arbeitszeit berechnen. Die Zurverfügungstellung führt nicht zur Beendigung des Vertrages. Wir sind vielmehr berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen Ersatz zu stellen.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn der Entleiher einen namentlich konkret benannten Mitarbeiter angefordert hat. Für Unmöglichkeit und Verzug jeder Art und jedweden Umfanges haften wir ohne Ausnahme nicht, wenn diese auf Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr oder sonstige Unruhen, terroristische, politische und amokartige Gewalthandlungen, sowie auf Naturereignisse, Kernenergiekatastrophen und Sperrung oder Behinderung des Transportweges zurückzuführen sind.

Geschäftsführer
Michael Schöning
Carsten Heitkamp
Thomas Harms

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
HRB 13203

Bankverbindungen
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE24 1405 2000 1713 8380 24
BIC NOLADE21LWL

Steuer-Nr.
08711402625

Ust-IdNr:
DE 321843414

Prokurist
Kai Ratkowski

Seite 2

V. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher erteilt den überlassenen Mitarbeitern Anweisungen, die sich auf Art, Umfang, Ausführung, Zeit und Ort ihrer Tätigkeit erstrecken. Der Verleiher stellt den Transport der Mitarbeiter zu seinen jeweiligen Baustellen auf seine Kosten und Gefahr sicher.

Der Entleiher ist für die Einhaltung der in seinem Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten einzuhalten. Der Entleiher ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die angeforderten Arbeitnehmer einzusetzen bzw. im Rahmen der nachgesuchten Qualifikation einzusetzen.

Die vom Entleiher geschuldete und mit uns vereinbarte Vergütung wird im Falle eines quantitativ und qualitativ niedrigeren Einsatzes nicht berührt. Der Einsatz unserer Mitarbeiter hat im Rahmen der zwischen diesen und uns arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten zu erfolgen.

Unsere Mitarbeiter sind vertraglich dazu verpflichtet, auf Weisung des Entleihers Mehrarbeit zu leisten, allerdings nur im Rahmen des geltenden Arbeitszeitrechtes. Die Anordnung darüber hinausgehender Mehrarbeit ist untersagt und stellt schadenseratzauslösende Schwarzarbeit dar. Der Entleiher ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Ausbleiben unserer Mitarbeiter zu unterrichten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird angenommen, dass wir unserer Verpflichtung zur Überlassung des nachgesuchten Personals genügt haben.

Im Falle des Arbeitsunfalls sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Entleiher ist ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet, sowie verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.

Wird der Betrieb des Entleihers legal bestreikt, so sind wir der Überlassung unserer Mitarbeiter nicht verpflichtet. Auf § 11 Abs. 5 AÜG wird zusätzlich verwiesen. Die Vergütung unserer Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch uns. Unser Mitarbeiter ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Entleiher entgegenzunehmen. Zahlungen, die der Entleiher gegenüber unserem Mitarbeiter vornimmt, geschehen auf sein Risiko und können uns nicht entgegeng gehalten werden.

VI. Haftung des Entleihers

Der Entleiher haftet uns auf Ersatz der Schäden, die uns dadurch entstehen, dass dieser seinen Pflichten aus Ziffer 5, insbesondere seiner Verpflichtung zum Arbeitsschutz nicht genügt hat. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen und Ausfälle, die wir für unseren Mitarbeiter erbringen müssen, der aufgrund eines durch Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen herbeigeführten Arbeitsunfalls ausfällt, sowie die dadurch bei uns entstehenden Ausfälle.

VII. Preise und Zahlung

Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grundlage der von unserem Mitarbeiter für den Entleiher geleisteten Stunden. Diese ergeben sich aus den Tätigkeitsnachweisen. Der Entleiher ist verpflichtet, die Tätigkeitsnachweise gegenzuzeichnen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Entleiher mit den vom Mitarbeiter aufgelisteten Stunden nicht übereinstimmt. In diesem Fall sind die Stundenunterschiede durch den Entleiher zu notieren. Kommt der Entleiher seiner Zeichnungspflicht auch nach einer Mahnung nicht nach, so sollen die Stunden der Abrechnung verbindlich zugrunde gelegt werden, die sich aus den von unserem Mitarbeiter uns eingereichten Tätigkeitsnachweisen ergeben.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Kommt der Entleiher mit einer Zahlung oder teilweise in Verzug, gilt hiermit ein Verzugszins von 10 % vom 11. Tag an als vereinbart. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen vom Entleiher bezahlt, wobei Grundlage, soweit nicht anders vereinbart, die 35-Stunden-Woche von Montag bis Freitag ist:

- a) Arbeitsstunden die darüber hinausgehen (Überstunden) 25 %
- b) Arbeitsstunden ab 51. Stunde (im gesetzlichen Rahmen) 50 %
- c) Arbeitsstunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit) 50 %
- d) Arbeitsstunden an Samstagen 25 %
- e) Arbeitsstunden an Samstagen ab der 3. Stunde 50 %
- f) Überstunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr 50 %
- g) Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme der unter h genannten Tage) 100 %
- h) Arbeitsstunden am 1. Januar, 1. und 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag sowie 1. Mai 150 %
- i) Tag und Nachtschicht bei vereinbarten regelmäßigen Wechselschichten 15 %

Geschäftsführer
Michael Schönig
Carsten Heitkamp
Thomas Harms

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
HRB 13203

Bankverbindungen
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE24 1405 2000 1713 8380 24
BIC NOLADE21LWL

Steuer-Nr.
08711402625

Ust-IdNr:
DE 321843414

Prokurist
Kai Ratkowski



Seite 3

VIII. Zurückbehaltung von Mitarbeitern

Wir sind in folgenden Fällen berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen oder bei Aufrechterhaltung des Leistungsverweigerungsrechtes (Abzug unserer Mitarbeiter von den Baustellen):

- bei Zahlungsverzug des Entleihers,
- wenn sich die Vermögenslage des Entleihers verschlechtert, dass eine Gefährdung unserer Vergütungsansprüche eintritt,
- im Falle der Beantragung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Entleihers,
- bei Rücknahme oder Beschränkung der für den jeweiligen Auftrag vom Kreditversicherer uns eingeräumten Kreditlinie, wobei in diesem Fall die sich bis dahin verbrauchten Leistungen sofort zur Zahlung fällig werden.

IX. Dauer der Überlassung und Kündigung

Der Überlassungsvertrag endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er geschlossen ist. Während dieser Zeit ist der Vertrag ordentlich unkündbar. Wenn keine Überlassungszeit vereinbart ist, überlassen wir unsere Mitarbeiter dem Entleiher im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer ist der Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages beidseitig kündbar. Nach diesem Zeitraum kann der Vertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende beidseitig gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt in der nachhaltigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

X. Sonstige Bestimmungen

Es gelten die für den Entleiherbetrieb gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch aus Wechseln, Schecks oder Urkunden ist unser Firmensitz. Wir sind allerdings auch berechtigt, den Entleiher an dessen Firmen-/Wohnsitz zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll dasjenige gelten, das nach dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Geschäftsführer
Michael Schönig
Carsten Heitkamp
Thomas Harms

Registergericht
Amtsgericht Schwerin
HRB 13203

Bankverbindungen
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE24 1405 2000 1713 8380 24
BIC NOLADE21LWL

Steuer-Nr.
08711402625

Ust-IdNr:
DE 321843414

Prokurist
Kai Ratkowski